

II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN örtliche Bauvorschrift nach § 85 BauO LSA

Anlage 3_189-2020

- 1.0 Dächer
 - 1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 36° bis 48°, gemessen zur waagerechten Deckenfläche, zulässig.
 - 1.2 Als Dachform sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.
 - 1.3 Auf Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind Flach- und Pultdächer sowie Satteldächer mit einer geringeren als der unter 1.1 festgesetzten Dachneigung zulässig.
 - 1.4 Als Dachdeckung sind zulässig:
Nichtglänzende Dachziegel und Betondachsteine in den Farben rot bis braun sowie Schiefer.
 - 1.5 Ergänzend zu den unter 1.1 bis 1.4 getroffenen Festsetzung sind Flachdächer zulässig, wenn das oberste Geschoss des Gebäudes als Staffelgeschoss ausgebildet wird oder/und das Dach begrünt wird.
- 2.0 Einfriedungen
 - 2.1 Grundstückseinfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,8 m über der Oberkante der angrenzenden Straße nicht überschreiten.
- 3.0 Verkehrswege und Stellplätze
 - 3.1 Die PKW-Stellflächen auf den Grundstücken einschließlich ihrer Zufahrten sind mit Natur- oder Betonsteinpflaster oder mit einer wassergebundenen Schotterdecke auszubilden.
 - 3.2 Bei der Errichtung baulicher Anlagen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA ist innerhalb der Baugrundstücke mindestens 1 Stellplatz pro Wohnung unterzubringen.